

*Westfälisch-Lippischer
Landwirtschaftsverband e. V.
Schorlemerstraße 15
48143 Münster*

*Rheinischer
Landwirtschafts-Verband e. V.
Rochusstraße 18
53123 Bonn*

*Waldbauernverband
Nordrhein-Westfalen e. V.
Schloßstraße 25
53783 Eitorf-Merten*

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

12/ 3733

W. Dey

Stellungnahme

**des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.,
des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e. V.
und
des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e. V.
zum Entwurf des
Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des
Bundes-Bodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 12/4475) -**

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband, der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband und der Waldbauernverband begrüßen den Grundsatz in § 1 des Entwurfes, mit dem Boden sparsam und schonend umzugehen und die Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu reduzieren. In den letzten 50 Jahren ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen um fast ein Viertel durch Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsprojekte zurückgegangen. Dieser Trend zu Lasten der Landwirtschaft muß erheblich reduziert werden. Der vorliegende Entwurf des Landesbodenschutzgesetzes leistet dies nicht.

2. Seit Beginn der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens ist dessen Schutz und Erhalt für zukünftige Generationen ein zentrales Anliegen der Landwirte. Die Erhaltung und Steigerung der Bodenfruchtbarkeit liegen im ureigensten Interesse der Landwirtschaft. Stetig ansteigende Erträge sind ein sicheres Zeichen für eine Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Bodens. Die im Bundesbodenschutzgesetz enthaltene Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ermöglicht ein standortangepasstes und flexibles Handeln der Landwirte zum Schutz des Bodens. Im Bundesbodenschutzgesetz wird zu Recht auf Beratung statt auf Bevormundung gesetzt. Dieser Grundsatz muß auch im Landesbodenschutzgesetz voll zum tragen kommen. Durch ein Landesbodenschutzgesetz darf es keine neue Bürokratie für die landwirtschaftliche Bodennutzung geben.

3. Die Identifikation von Flächen, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Bodenerosion durch Wasser vorliegt, hat gemäß § 8 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung zu erfolgen. Danach ist dann von einer Erosionsfläche auszugehen, wenn erhebliche Mengen Bodenmaterials aus der Fläche geschwemmt wurden und dies vor allem durch deutlich sichtbare Übertrittsstellen erkennbar ist. Zusätzlich muss die Wiedereintrittswahrscheinlichkeit abgeschätzt werden, wozu insbesondere langjährige Niederschlagsaufzeichnungen herangezogen werden können.
Ein Erosionsprognosemodell, das beispielsweise für ein Gebiet im Kreis Wesel 60 % der Flächen als erosionsgefährdet einstuft, ist mit Blick auf die dortigen topographischen und sonstigen Standortverhältnisse sicherlich kein geeignetes Hilfsmittel, um gezielt Beratungsmaßnahmen zu ergreifen.

4. Da die Land- und Forstwirte 75 % der Böden in Nordrhein-Westfalen nutzen, sind sie Hauptbetroffene der Stoffeinträge in den Boden. Aufgrund der dichten und jahrhundertalten Industrialisierung unseres Landes sind die Landwirte in Nordrhein-Westfalen in stärkerem Maße von Stoffeinträgen betroffen als andere Regionen der Bundesrepublik Deutschland. Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bodennutzung, welche mit der Festlegung von Bodengrenzwerten verbunden sein können, müssen voll ausgeglichen

werden, wenn die Belastungen des Bodens nicht durch die Landwirtschaft verursacht wurden. Im Landesbodenschutzgesetz muß deshalb eine Ausgleichsregelung formuliert werden, welche dies sicherstellt und über die unzureichende Ausgleichsregelung im Bundes-Bodenschutzgesetz hinausgeht.

II. Bemerkungen zu Artikel 1, Landes-Bodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

Zu § 2: Mitteilungspflichten

Die Anzeigepflicht für die Auf- oder Einbringung von Materialien nach § 12 Bundesbodenschutzverordnung sollte sich auf den Abgeber dieser Materialien beziehen. Sowohl die Bioabfallverordnung als auch die Klärschlammverordnung sehen solche Mitteilungspflichten für den Abgeber von Bioabfall bzw. Klärschlamm vor. Nicht zuletzt im Interesse einer effizienten Durchführung sollte im Landesbodenschutzgesetz entsprechend verfahren werden.

Zu § 3:

In Absatz 2 sollte nach Satz 1 folgender Satz ergänzt werden:

„Zur Entnahme von Boden- und Pflanzenproben auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bedarf es der Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Grundstücksbewirtschafters.“

Zu § 6: Bodeninformationssystem

Die Bereitstellung von Informationsgrundlagen durch das Geologische Landesamt gemäß Abs. 2 sollte, sofern land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen sind, im Einvernehmen mit den Landwirtschaftskammern erfolgen.

Absatz 4 sollte um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Die Grundstückseigentümer werden über die im Bodeninformationssystem enthaltenen Daten informieren.“

Zu § 12: Bodenschutzgebiete

In § 21 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz werden die Länder ermächtigt, gebietsbezogene Maßnahmen des Bodenschutzes zu treffen. Auf die Umsetzung dieser Kann-Bestimmung sollte im Hinblick auf den im vierten Teil des Bundes-Bodenschutzgesetzes geregelte landwirtschaftliche Bodennutzung verzichtet werden. Nordrhein-Westfalen ist auch im Bundesvergleich kein Extremgebiet bei der Boden-erosion und Bodenverdichtung.

Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird die Vorsorgepflicht nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung sorgen für die nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource. In Nordrhein-Westfalen sollte vor dem Hintergrund der positiven Erfahrung der Kooperation beim Gewässer- und Naturschutz auch beim Bodenschutz auf Kooperation gesetzt werden. Der § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sowie die gemäß § 17 Bundes-Bodenschutzgesetz erstellten und im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Grundsätze und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung bieten dazu gute Voraussetzungen.

Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Bodenschutzgebiete festsetzen zu können, wird daher abgelehnt.

zu § 16: Bestimmung der zuständigen Behörden

Die Umsetzung der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft (§ 17 BBodSchG) sollte uneingeschränkt und eigenverantwortlich von den Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen als landwirtschaftliche Beratungsstellen erfolgen. Die Landwirtschaftskammern können diese Aufgabe im Rahmen der Ausbildung und Beratung von Landwirten am besten wahrnehmen. Bereits heute beraten die Landwirtschaftskammern nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß Düngemittel- und Pflanzenschutzgesetz.

Auch ist den Landwirtschaftskammern die fachliche Unterstützung der Bodenschutzbehörden zu übertragen.

Zu § 19: Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen

Die Härtefallregelung nach § 10 Abs. 2 BBodSchG ist unzureichend. Der Landesgesetzgeber ist aufgefordert, zur Interessenwahrung der Grundeigentümer und der Grundbewirtschafter, eine verlässliche Ausgleichsregelung zu schaffen.

Absatz 1 sollte deshalb wie folgt formuliert werden:

„Trifft die zuständige Behörde gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Erfüllung der Pflichten nach § 4 BBodSchG Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden, so hat sie, wenn diese nicht Verursacher der schädlichen Bodenveränderungen sind, die wirtschaftlichen Nachteile, die nach zumutbaren innerbetrieblichen Anpassungsmaßnahmen verbleiben, auszugleichen. Der Ausgleich bemisst sich nach Ertragseinbußen und Mehraufwendungen des Betroffenen abzüglich ersparter Aufwendungen und Leistungen Dritter. Der Ausgleich kann auch durch Flächentausch oder andere geeignete Maßnahmen geleistet werden.“

Bonn/Münster/Eitorf, den 10. Februar 2000